

ben ist. Uebrigens hat bekanntlich die bundesrechtliche Praxis (vergl. die Entscheidung des B.-R. i. S. Weber-Rohr, Ulmer, staatsrechtliche Praxis I Nr. 559) aus dem Verhältnisse der Abs. 3 und 2 des Art. 3 des Konkordates zu einander, sowie aus dem ganzen Zwecke des letztern den Schluß gezogen, daß Abs. 2 cit. sich nur auf erbrechtliche Eheverkommnisse oder Eheverträge, bezw. auf die Erbverträge der Ehegatten oder Brautleute beziehe und jedenfalls nicht auf das ganze Güterrecht der Ehegatten, sondern nur auf eine vertragsmäßige Ordnung desselben bezogen werden könne.

5. Wenn endlich seitens der Rekursbeklagten noch behauptet wird, Rekurrentin habe den nidwaldenschen Gerichtsstand durch Einlassung vor den dortigen Gerichten freiwillig anerkannt, so ermangelt diese Behauptung jeglicher Begründung. Denn die Rekurrentin hat nur in Beziehung auf den ersten Punkt der klägerischen Ladung eine Gegenvorladung vor Vermittlungsgericht Buochs betreffend eine von ihr anzustellende Widerklage erlassen, während durch nichts dargethan ist, daß sie sich hinsichtlich der übrigen, hier einzig in Betracht fallenden Punkte vor den nidwaldenschen Gerichten eingelassen habe, vielmehr aus den Akten erhellt, daß sie spätestens durch ihre Anzeige vom 20. Februar 1880 den nidwaldenschen Gerichtsstand bezüglich derselben ausdrücklich abgelehnt hat.

6. Muß demnach der Rekurs in der Hauptsache als begründet erklärt werden, so mangelt dagegen dem Bundesgerichte jegliche Kompetenz zur Entscheidung über die Kostenforderung der Rekurrentin, über welche vielmehr einzig die kantonalen Gerichte zu entscheiden haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird, soweit es das erste Rechtsbegehren der Rekurschrift anbelangt, als begründet erklärt, auf das zweite Begehren der Rekurschrift dagegen wird nicht eingetreten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Kompetenzüberschreitungen
kantonaler Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

69. Urtheil vom 3. September 1880 in Sachen Dörig.

A. Johann Baptist Dörig und sein Nachbar Anton Knill besitzen, gemäß einer zwischen ihren Vorbesitzern errichteten amtlichen Urkunde vom 16. Mai 1691 einen gemeinsamen Brunnen. Infolge einer durch Anton Knill im Jahre 1877 vorgenommenen Verletzung des Brunnentroges entstand zwischen diesem und dem Rekurrenten Johann B. Dörig ein Civilprozeß in Bezug auf die Rechtsverhältnisse an diesem Brunnen, indem Rekurrent gegen seinen Mitbesitzer dahin klagte, letzterer sei zu verhalten, den Trog wieder an seine alte Stelle zu bringen. Nachdem dieser Rechtsstreit durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell Innerrhoden vom 4. Januar 1878 zu Ungunsten des Rekurrenten entschieden worden war, beschwerte sich letzterer gegen das fragliche Urtheil bei der Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. Die doppelt verstärkte Ständekommission beschloß am 28. Januar 1880: Es sei das erwähnte kantonsgerichtliche Urtheil vom 4. Januar 1878 als kassirt zu erklären und daher den Parteien freigestellt, vorliegende Prozeßangelegenheit wiederum auf dem verfassungsmäßigen Instanzenzuge weiter zu ziehen, indem sie sich darauf stützt: Das angefochtene Urtheil interpretire die amtliche Urkunde vom

16. Mai 1691 unrichtig, bezw. verlege dieselbe; nach Art. 3 der Verordnung über das Beweisverfahren vor Gericht vom 23. März 1874 sodann, wonach amtlich gefertigte Rechtsbriefe und kanzleiisch verschriebene Verträge einen vollen Beweis bilden, sofern ihre Außerkraftsetzung durch neuere amtliche Urkunden nicht nachgewiesen werden könne und im Falle des Widerspruchs der Sinn und die Echtheit solcher Urkunden von den zuständigen Behörden oder Gerichten festzustellen sei, sowie nach Art. 30 der Kantonsverfassung, wonach die Ständekommission für „beförderliche Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden bezüglich der Rechtspflege und der Thätigkeit der Ortsbehörden“ zu sorgen habe, sei die Ständekommission als die zur Erledigung der in Frage stehenden Beschwerde zuständige Behörde zu betrachten.

B. Gegen diesen Beschluß rekurrierte Anton Knill seinerseits an den Großen Rath des Kantons Appenzell S.-Rh. und diese Behörde beschloß, nachdem die Mitglieder der verstärkten Ständekommission, welche bei dem Kassationsbeschlusse mitgewirkt hatten, den Austritt genommen, am 28. Mai 1880, das letztinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes vom 4. Januar 1878 sei als zu Recht bestehend zu betrachten und der Kassationsbeschluß der Ständekommission vom 22. Januar 1880 aufgehoben, indem sie davon ausging, daß die Entscheidung über die bestrittene Auslegung des Dokumentes vom 16. Mai 1691 dem Gerichte letztinstanzlich zugestanden habe und daß daher die Verwaltungsbehörde keineswegs befugt gewesen sei, dieses Urtheil wegen angeblicher Verlegung eines Dokumentes abzuändern.

C. Vermittelt Refursschrift vom 4. Juli 1880 wandte sich hierauf J. B. Dörig an das Bundesgericht, indem er ausführte, daß das Kantonsgericht in seinem Urtheile vom 4. Januar 1878 die Urkunde vom 16. Mai 1691 durchaus unrichtig gewürdigt, daß im Fernern die Ständekommission durch ihren Kassationsbeschluß ihre Kompetenzen keineswegs überschritten habe und daß in dem Urtheile des Kantonsgerichtes, sowie in dem Beschlusse des Großen Rathes vom 28. Mai 1880 eine Verlegung des bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatzes der gleichen Behandlung der Bürger vor dem Ge-

sehe, sowie des Art. 3 des appenzellischen Beweisverfahrens liege, wobei im Fernern darauf hingewiesen wird, daß der angefochtene Beschluß des Großen Rathes, nachdem die Mitglieder der verstärkten Standeskommission den Austritt genommen haben, nur von einer geringen Zahl von Großrathsmitgliedern gefaßt worden sei. Er trägt auf Aufhebung dieses Beschlusses an.

D. Dagegen beantragt A. Knill in seiner Bernehmlassung Abweisung des Rekurses, indem er ausführt, daß das Urtheil des Kantonsgerichtes vom 4. Januar 1878 materiell richtig sei und daß in dem angefochtenen Beschlusse des Großen Rathes eine Verletzung der Kantonal- oder der Bundesverfassung keineswegs liege, vielmehr durch denselben lediglich ein verfassungswidriger Beschluß der Standeskommission aufgehoben worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für das Bundesgericht kann es sich nur darum handeln, zu prüfen, ob durch das Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell S.-Rh. vom 4. Januar 1878, bezw. durch den dasselbe wieder herstellenden Beschluß des Großen Rathes des genannten Kantons ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletzt worden sei, während dasselbe zur Prüfung der Frage, ob der Rechtsstreit zwischen dem Rekurrenten und dem Rekursbeklagten materiell richtig beurtheilt worden sei, insbesondere ob das Kantonsgericht die Urkunde vom 16. Mai 1691 richtig interpretirt und ob die appenzellischen Behörden den Art. 3 des appenzellischen Beweisverfahrens richtig angewendet haben, überall nicht kompetent ist. Denn die Anwendung des kantonalen Rechtes steht ausschließlich den zuständigen kantonalen Behörden zu und ist der Kognition des Bundesgerichtes entzogen. (Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.)

2. Fragt es sich demnach lediglich, ob von den appenzellischen Behörden ein durch die Bundes- oder Kantonalverfassung gewährleistetes Recht des Rekurrenten verletzt worden sei, so ist diese Frage ohne weiters zu verneinen. Denn:

a. Wenn Rekurrent behauptet, daß ihm gegenüber der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem

Gesetze verlegt worden, bezw. er in Beziehung auf den vorliegenden Rechtsstreit nicht gleich wie andere Bürger behandelt worden sei, so ermangelt diese Behauptung jeden Beweises. Denn Rekurrent hat in keiner Weise dargethan, daß in der vorliegenden Rechtsache ihm gegenüber eine ausnahmsweise, willkürliche Handhabung der Gesetze stattgefunden habe.

b. Ebensovienig liegt eine Verletzung einer anderweitigen Bestimmung der Bundes- oder Kantonalverfassung vor. Das Kantonsgericht, dessen Entscheidung vom Großen Rathe wiederhergestellt wurde, war, wie sich aus Art. 44 der appenzellischen Kantonalverfassung ergibt, und übrigens vom Rekurrenten gar nicht bestritten wird, unzweifelhaft der zur Entscheidung des fraglichen Rechtsstreites verfassungsmäßig zuständige Richter; wenn sodann der Große Rath den das Urtheil dieses Gerichtes kassirenden Beschluß der Standeskommission aufgehoben und das gerichtliche Urtheil wieder hergestellt hat, so kann darin eine Verfassungsverletzung bezw. ein verfassungswidriger Eingriff in die Befugnisse der Standeskommission jedenfalls nicht gefunden werden; gegentheils beruht der angefochtene Beschluß des Großen Rathes auf einer durchaus richtigen Anwendung der verfassungsmäßigen Grundsätze, denn: wenn auch die Standeskommission nach Art. 30 der appenzellischen Kantonalverfassung Beschwerden bezüglich der Rechtspflege, d. h. wegen verweigerter oder verzögerter Justiz zu beurtheilen hat, und ihr überhaupt die Oberaufsicht über die Rechtspflege zusteht, wodurch für sie das Recht begründet werden mag, Urtheile richterlicher Behörden, welche von diesen in Ueberschreitung ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz erlassen wurden, zu kassiren und die Beurtheilung der betreffenden Rechtsachen durch den verfassungsmäßigen Richter herbeizuführen (vergl. den hierf. Entscheid i. S. des Bezirksgerichtes Oberegg vom 8. Mai 1880), so kann doch jedenfalls davon keine Rede sein, daß der Standeskommission die Befugniß zustehe, Urtheile der verfassungsmäßig zuständigen Gerichte wegen unrichtiger Sachentscheidung, bezw. unrichtiger Anwendung des Gesetzes aufzuheben. Denn der Standeskommission sind nach der appenzellischen Kantonalverfassung in Bezug auf die Rechtspflege keineswegs die Befugnisse eines Kassationsge-

richtes oder überhaupt richterliche Funktionen, sondern lediglich die Funktionen einer Justizverwaltungs- und Aufsichtsbehörde übertragen.

c. Wenn endlich Rekurrent noch darauf hinweist, daß der angefochtene Beschluß des Großen Rathes nach Austritt der Mitglieder der verstärkten Ständekommission und unter Mitwirkung einer geringen Anzahl von Grobrathsmitgliedern gefaßt worden sei, so erscheint dieser Umstand, da die Kantonalverfassung weder über den Austritt der Grobrathsmitglieder noch über das zur Beschlußfähigkeit erforderliche Quorum Bestimmungen enthält, von einer Verfassungsverletzung somit nicht die Rede sein kann, als vollkommen unerheblich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Uebergriffe in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.

Empiètements dans le domaine du pouvoir législatif.

70. Urtheil vom 17. September 1880 in Sachen
Niederer.

A. Am 15. Oktober 1876 nahm die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. eine neue Verfassung an, deren Art. 16 in Bezug auf das Steuerwesen, im Gegensatz zu dem bisher geltenden Verfassungs- und Gesetzesrecht (Art. 22 der Verfassung vom 3. Oktober 1858 und Gesetz über das Steuerwesen vom 30. August 1835 und 24. April 1836), welches als Landessteuer lediglich eine nach der bestehenden Praxis nicht direkt von den Pflichtigen, sondern von den Gemeinden gemäß einer vom Großen Rathe beschlossenen Repartition bezogene Vermögenssteuer kannte, Folgendes bestimmt: